

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grünwettersbach“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBL. S. 55) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In Stadtteil Grünwettersbach der Stadt Karlsruhe wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Grünwettersbach“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Grünwettersbach“ ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Karlsruhe mit Datum vom 07.09.2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 14,13 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156aBauGB) im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Grünwettersbach“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst bis zum 31.12.2026 zeitlich befristet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Karlsruhe, 24.11.2015

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister